

Haushaltssatzung

des Amtes Hohner Harde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.758.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.453.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	304.400,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.595.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.961.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	402.900,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,05 VZ-Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Amtsumlage
 - a) von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils 33,00 %
 - b) von den Schlüsselzuweisungen und den Sonder-schlüsselzuweisungen

§ 4

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrbeträge eines Budgets die Minderbeträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % auf Mehraufwendungen bei den Aufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundene Erträge.
- b) Übersteigen die Minderbeträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach §21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- c) Die Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 80 % übertragbar.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hohn, den 12.12.2024



Wessolowski
Amtsvorsteher

